

RS UVS Kärnten 1995/08/03 KUVS-768/3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.08.1995

Rechtssatz

Duldet der Beschuldigte die Tätigkeit des Ausländer als "Bettelmusikant", so ist damit allein der Tatbestand des§ 3 Abs 1 AuslBG nicht verwirklicht, weil bloßes Dulden einer Arbeitsleistung für sich allein noch nicht der Bewilligungspflicht unterliegt (vgl VwGH 92/09/0085 vom 19.2.1993 in ARD, 4506/3/93) (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at